

Protokoll

über die öffentliche, Sitzung des

GEMEINDERATES

am 18.12.2019

Die Einladung erfolgte am 12.12.2019

Beginn: 18.00 Uhr

Ende: 18.26 Uhr

Anwesend waren:

Bürgermeister	Roman Stachelberger	SPÖ	A
---------------	---------------------	-----	---

Vizebürgermeister	Elisabeth Nebenführ	SPÖ	A
-------------------	---------------------	-----	---

GGR	Ing. Raimund Kindl	SPÖ	A
-----	--------------------	-----	---

GGR	Anton Hietz	ÖVP	A
-----	-------------	-----	---

GGR	Renate Terkola	SPÖ	A
-----	----------------	-----	---

GGR	Dr. Georg Aichelburg-Rumerskirch	EBER	A
-----	----------------------------------	------	---

GGR	Rosa Brunenthaler	SPÖ	A
GGR	Ing. Thomas Indrak	SPÖ	A

GR	Jürgen Haas	SPÖ	A
GR	Karl Zotter	SPÖ	A
GR	Hafize Sakrucu	SPÖ	A
GR	Franz Kudlacek	SPÖ	E
GR	Regina Mold	SPÖ	A
GR	Herbert Böhm	SPÖ	A
GR	Benjamin Kovanda	SPÖ	E
GR	Manuela Pouzar	SPÖ	E

GR	Erich Bruckschwaiger	ÖVP	E
GR	Ingrid Sieberer	ÖVP	A
GR	Brigitte Preissl	ÖVP	A
GR	Dr. Reinhard Ertl	EBER	A
GR	DI Christoph Antel	EBER	A
GR	Günter Kerndler	EBER	A
GR	Dietmar Engelmaier	FPÖ	A

SPÖ:	11
ÖVP:	3
Die Eber:	4
FPÖ	1
Summe:	19

A=anwesend, E=entschuldigt, U=unentschuldigt

Vorsitzender:

Bgm. Roman Stachelberger

Schriftführerin:

Karin Pfolz

Die Sitzung war öffentlich.
Die Sitzung war beschlussfähig.

Es waren 10 Zuhörer anwesend.

Punkt 01: Begrüßung

Herr Bürgermeister Stachelberger begrüßt die Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

TAGESORDNUNG:

Punkt 01: Begrüßung

Punkt 02: Protokoll

Punkt 03: Baulandsicherungsverträge

Punkt 04: Ankauf Mannschaftstransporter FF-Wienerherberg

Punkt 05: Personalangelegenheiten

Punkt 06: Ausbuchen Uneinbringliches

Punkt 02: Protokoll

Herr Bürgermeister Stachelberger teilt dem Gemeinderat mit, dass das Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 11.12.2019, jeder Fraktion in einfacher Ausfertigung zugegangen ist.

Es wurde ein Abänderungsantrag schriftlich von GGR Anton Hietz eingebracht:

„Ursprüngliche Fassung auf Seite 17:

Der Beschluss wurde wie folgt gefasst: 5 dafür, 14 dagegen (SPÖ, FPÖ)

Richtig: 5 dafür, 14 dagegen (SPÖ, FPÖ) Stimmenthaltung (Manuela Pouzar)“

Herr Bürgermeister Stachelberger stellt den Antrag:

Der Gemeinderat der Gemeinde Ebergassing möge in seiner Sitzung vom 18.12.2019, der Abänderung des Protokolls, wie vorgetragen die Zustimmung geben.

Der Beschluss wurde wie folgt gefasst: einstimmig

Punkt 03: Baulandsicherungsverträge

Herr Bürgermeister Stachelberger teilt dem Gemeinderat mit, dass folgender Baulandsicherungsvertrag samt Beilagen zur Beschlussfassung vorliegt:

Baulandsicherungsvertrag

gem. § 17 Abs. 2 NÖ ROG 2014

Präambel:

Ö-Bauland und Projektentwicklungs GmbH, FN 436877t sowie Etzi-Wohnbau GmbH, FN 443391x, beide Lambacherstraße 40, 4655 Vorchdorf, haben mit Marenzi Privatstiftung, FN 245117b, über die unter Punkt II. Vertragsgegenstand bezeichneten Grundstücksflächen ein beiderseits verbindliches Kaufanbot und einen Kaufvertrag geschlossen, welche unter der aufschiebenden Bedingung stehen, dass die genannten Grundstücksflächen rechtskräftig als Bauland Wohngebiet gewidmet werden. Mit Eintritt dieser Bedingungen wird der Kaufvertrag und der Eigentumserwerb somit rechtswirksam.

Der vorliegende Vertrag nimmt nur auf das Grundstück 525/95 Bezug, da das Grundstück 523/37 bereits eine Widmung Bauland Aufschließungszone BW-A4 aufweist.

I.

Vertragsparteien

1. **Ö-Bauland und Projektentwicklungs GmbH, FN 436877t**
sowie **Etzi-Wohnbau GmbH, FN 443391x**,
beide Lambacherstraße 40, 4655 Vorchdorf
(in der Folge kurz „**betreibende Partei**“)
2. **Gemeinde Ebergassing, Schwadorferstraße 9**
2435 Ebergassing (in der Folge kurz „**Gemeinde**“)
3. **Marenzi Privatstiftung, FN 245107b, Johannesbachweg 2, 2345 Ebergassing**
in der Folge kurz „**bücherliche Eigentümerin**“

II.

Vertragsgegenstand

Durch diesen Vertrag wird die widmungsgemäße Nutzung des Grundstückes 525/95 (Teilfläche), EZ 475, GB 05202, KG Ebergassing, soweit diese gemäß dem angeschlossenen Entwurf einer Änderung des örtlichen Raumordnungsprogramms der Gemeinde als Bauland-Wohngebiet gewidmet werden sollen, geregelt.

Der angeschlossene Lageplan (Beilage 02) der Ö-Bauland und Projektentwicklungs GmbH vom 18.11.2019 stellt einen integrierenden Bestandteil dieser Vereinbarung dar.

III.

Verpflichtungen der betreibenden Partei

1. *Die vertragsgegenständlichen Grundflächen sind innerhalb von 5 Jahren ab Rechtskraft der Baulandwidmung und des Bebauungsplanes und damit ab Rechtswirksamkeit des in der Präambel genannten Kaufvertrages hinsichtlich von zumindest 30 % der neu geschaffenen Bauparzellen zu bebauen.*

2. *Die Frist gilt als eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf eine ausreichende Anzahl an Wohneinheiten fertiggestellt ist und entsprechende Fertigstellungsmeldungen gemäß § 30 Abs. 1 NÖ Bauordnung 2014 mit den nach § 30 Abs. 2 NÖ Bauordnung 2014 vorgeschriebenen Unterlagen der Baubehörde vorgelegt werden.*
3. *Der Gemeinde sind im Fall der Nichterfüllung oder nicht vollständiger Erfüllung der Bebauungsverpflichtung gemäß Punkt 1. und 2. binnen drei Monaten nach Ablauf der Frist alle noch unbebauten Parzellen zum ortsüblichen Preis abzüglich eines Abschlages von 20% zum Kauf anzubieten (Aufgriffsrecht). Innerhalb von 10 Jahren ab rechtskräftiger Widmung der Baulandwidmung und des Bebauungsplanes sind alle Grundstücke zu bebauen und die Fertigstellung an die Baubehörde zu melden. Bei Nichteinhaltung gilt eine Konventionalstrafe in der Höhe von 10% des Grundstückspreises für jene Grundstücke die noch unverbaut oder noch nicht fertiggestellt sind, als vereinbart.*
4. *Als ortsüblicher Preis gilt jener Preis, zudem vergleichbare Flächen zuletzt verkauft wurden. Die Ermittlung des Preises erfolgt einvernehmlich. Kann keine Einigung erzielt werden, erfolgt die Ermittlung des Preises durch Einschaltung eines gerichtlich beeideten Sachverständigen für das Immobilienwesen. Die Kosten des Sachverständigen werden von der betreibenden Partei getragen. Die Auswahl des Sachverständigen erfolgt einvernehmlich. Sollte ein Einvernehmen über den zu beauftragenden Sachverständigen nicht erzielt werden können, ist der Präsident des Landesgerichtes für Zivilrechtssachen Wien zu ersuchen, die Auswahl zu vorzunehmen.*
5. *Die Gemeinde hat innerhalb von 12 Monaten ab Zugang die Erklärung abzugeben, ob sie vom Aufgriffsrecht Gebrauch macht. Sollte die Gemeinde innerhalb dieser Frist keine Erklärung abgeben, verfällt das Aufgriffsrecht.*
6. *Die Kosten der Vermessung und der Durchführung von Grundstücksteilungen, für das öffentliche Gut und die Schaffung von Bauplätzen gemäß den vorstehenden Bestimmungen, trägt jedenfalls die betreibende Partei.*

IV.

Verpflichtungen der Gemeinde

1. *Die Gemeinde hat der betreibenden Partei alle Informationen, die diese zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen benötigt, mitzuteilen und sie im Rahmen der Gesetze zu unterstützen. Behördliche Aufgaben der Gemeinde bleiben davon unberührt.*
2. *Festgehalten wird, dass die Gemeinde verpflichtet ist, gesetzliche finanzielle Ansprüche, die ihr aufgrund dieser Vereinbarung gegen die betreibende Partei zukommen, geltend zu machen.*

V.

Verpflichtung der Marenzi Privatstiftung als derzeitige grundbücherliche Eigentümerin

Marenzi Privatstiftung als derzeitige noch grundbücherliche Eigentümerin verpflichtet sich, im Fall der Rechtswirksamkeit der Widmung der vertragsgegenständlichen Grundstücksflächen als Bauland Wohngebiet und Genehmigung des Bebauungsplanes durch vertragsgemäße Erfüllung des Kaufanbotes bzw. Kaufvertrages auf der Grundlage der vereinbarten Bedingungen und Konditionen der betreibenden Partei das uneingeschränkte Eigentumsrecht zu verschaffen.

VI.

Aufschiebende Bedingung

Diese Vereinbarung ist aufschiebend bedingt mit der Genehmigung durch den Gemeinderat der Gemeinde Ebergassing und dem Inkrafttreten der Verordnung über die Änderung des örtlichen Raumordnungsprogramms der Gemeinde gemäß dem angeschlossenen Plan.

VII. Kosten

Die Kosten der jeweiligen Rechtsvertretung trägt jede Partei selbst.

VIII. Vertragsstrafen

Bei Nichteinhaltung der Verpflichtung gemäß Punkt IX. (Übertragung der Rechte und Pflichten aus dem Vertrag auf Rechtsnachfolger) ist die betreibende Partei verpflichtet, der Gemeinde eine Konventionalstrafe in der Höhe von 15% des Verkehrswerts jener Grundstücke zu bezahlen, die vom Aufgriffsrecht gem. Punkt III / 3. umfasst sind. Die Kosten für die Ermittlung des Verkehrswertes trägt die betreibende Partei.

IX. Übertragung der Rechte und Pflichten aus dem Vertrag auf Rechtsnachfolger

Die betreibende Partei verpflichtet sich, dass der Inhalt dieses Vertrags, insbesondere die Verpflichtung, der Gemeinde Ebergassing ein Aufgriffsrecht im Sinne des Punktes III.3. hinsichtlich der Gst. Nrn. 525/95 (Teilfläche), EZ 475, KG 05202 einzuräumen, sowie die Verpflichtung zur Zahlung einer Konventionalstrafe im Sinne des Punktes VIII. verbindlich auch auf etwaige Rechtsnachfolger als Eigentümer der genannten Grundstücksflächen übertragen wird und sich auch diese verpflichten, den Inhalt dieses Vertrages, insbesondere die Verpflichtung gem. Punkt III.3. auf ihre Rechtsnachfolger zu übertragen.

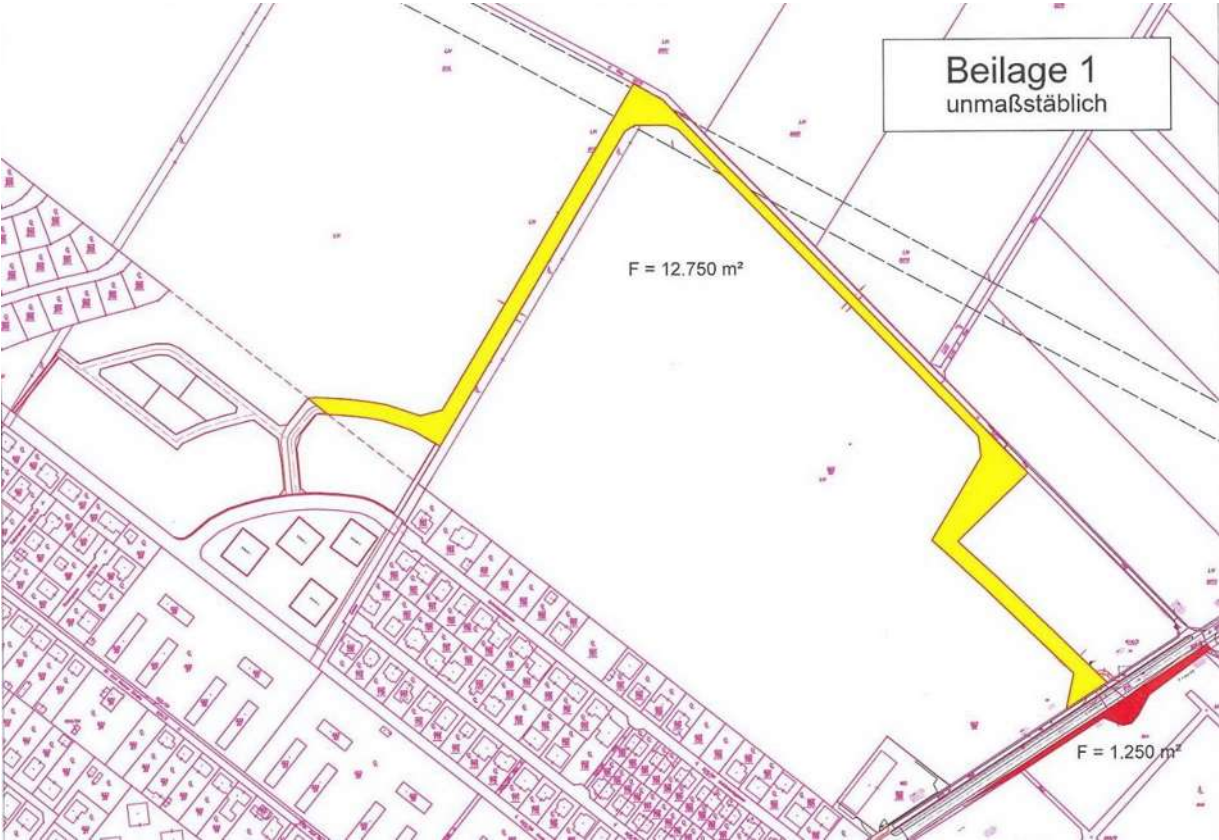
X. Sonstiges

1. Diese Vereinbarung wird in drei Ausfertigungen errichtet, von denen jede Partei eine erhält.
2. Festgehalten wird, dass keinerlei Nebenabreden zu dieser Vereinbarung bestehen.
3. Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt insbesondere auch für das einvernehmliche Abgehen von diesem Formerfordernis.
4. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages nicht rechtswirksam sein oder ungültig werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Vertragspunkte nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, anstelle der nicht rechtswirksamen Bestimmungen unverzüglich solche zu beschließen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder ungültigen Punkte am nächsten kommen.
5. Gerichtsstand für allfällige Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Schwechat.
6. Es kommt ausschließlich österreichisches Recht (mit Ausnahme der Verweisungsnormen) zur Anwendung.
7. Diesem Vertrag sind weitere Beilagen angefügt und bilden einen intergrierten Bestandteil dieses Vertrages:
 - eine **Beilage Nr. 01** über die geplante „Aufschließungsstraße“,
 - eine **Beilage Nr. 02** über den Lageplan/Parzellierung samt Erschließung“,
 - eine **Beilage Nr. 03** Vereinbarung zwischen Gemeinde Ebergassing und der betreibenden Partei über die Kostentragung dieser Erschließungsstraße, und
 - eine **Beilage Nr. 04** Vereinbarung zwischen Gemeinde Ebergassing und der bürgerlichen Eigentümerin (MPS) über die unentgeltliche Abtretung des Grundstücks für diese Erschließungsstraße.
 - eine **Beilage Nr. 05** über die Abtretung der Straßenfläche ins öffentliche Gut

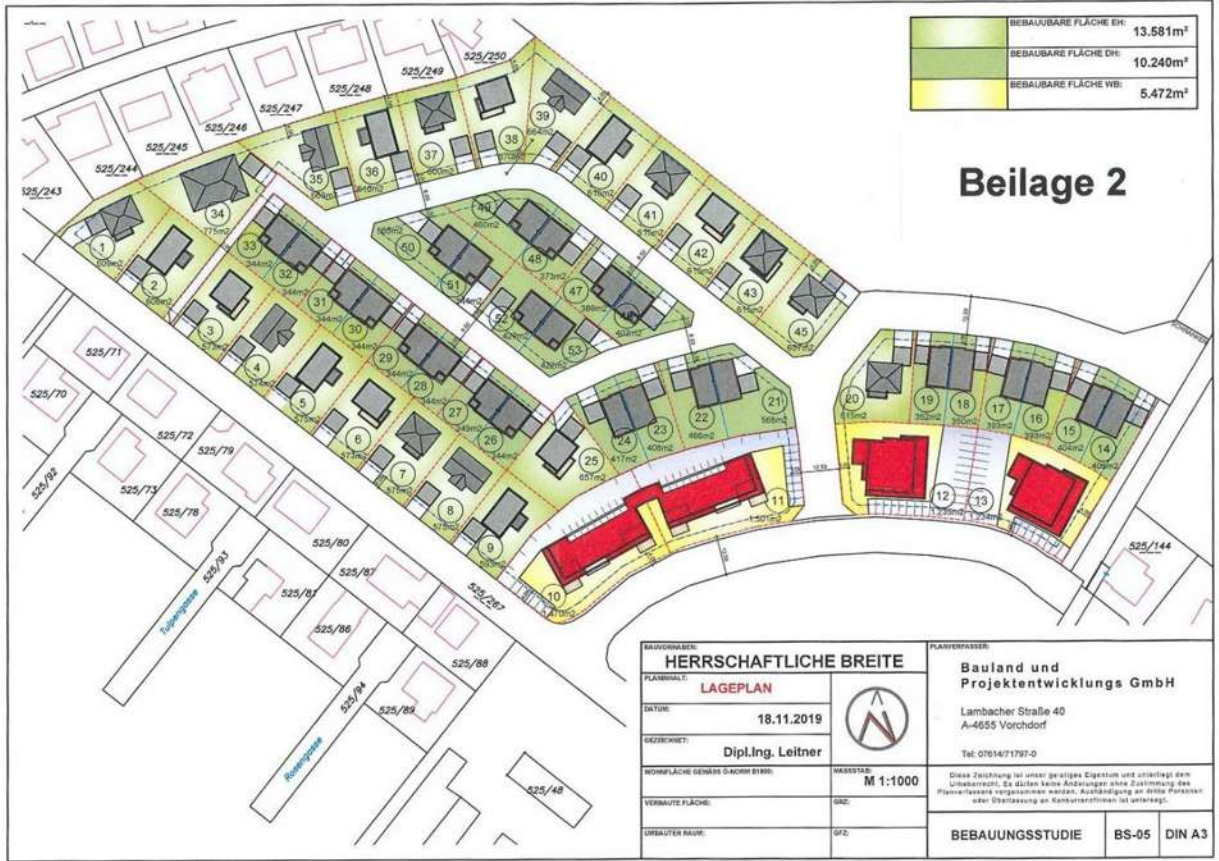
XI.

Dieser Vertrag bedarf der Genehmigung durch den Gemeinderat der Gemeinde Ebergassing.

Beilage 01:



Beilage 02:



Vereinbarung Erschließungsstraße

Präambel:

Die *Ö-Bauland und Projektentwicklungs GmbH* sowie die *Etzi-Wohnbau GmbH*, beide *Lambacherstraße 40, 4655 Vorchdorf*, haben mit der *Marenzi Privatstiftung, FN 245117b*, ein verbindliches Kaufanbot zur Verwertung einer Teilfläche des Grundstücks Nr. 525/95, EZ 475, KG 05202 geschlossen, welches unter der aufschiebenden Bedingung steht, dass die genannte Grundstücksfläche rechtskräftig als *Bauland Wohngebiet* gewidmet wird.

Voraussetzung für diese Widmung ist die Errichtung einer außerhalb des Wohngebietes liegende *Aufschließungsstraße* lt. beigefügten *Plan Beilage 01*. Die Verpflichtung zur Errichtung der Straße sowie die Kostentragung ist Gegenstand dieser Vereinbarung.

Die kostenlose Abtretung in das öffentliche Gut wird in einer gesonderten Vereinbarung der Gemeinde mit der *Marenzi Privatstiftung* geregelt.

I. Vertragsparteien

1. **Ö-Bauland und Projektentwicklungs GmbH**, FN 436877t
sowie **Etzi-Wohnbau GmbH**, FN 443391x,
beide *Lambacherstraße 40, 4655 Vorchdorf*
(in der Folge kurz „**betreibende Partei**“)
2. **Gemeinde Ebergassing**, *Schwadorferstraße 9*
2435 Ebergassing (in der Folge kurz „**Gemeinde**“)

II. Verpflichtungen der betreibenden Partei

1. Die *betreibende Partei* wird die im beigefügten *Plan* gelb markierte Straße von der Einmündung in die *Schwadorfer-Straße* bis zum Ende der inneren *Erschließungsstraße* des zukünftigen *Baulandes* „*Zahnlücke*“ auf Ihre Kosten errichten.
2. Die Herstellung umfasst die Errichtung der *Straßenbeleuchtung* nach Vorgaben der *Gemeinde*, maximal in dem Umfang wie dies in den nahegelegenen Straßen bereits ersichtlich ist, die Errichtung einer 6 Meter breiten *Fahrbahn*, asphaltiert mit einer Stärke von 10cm, beidseitig mit *Bankett* und einem geschotterten *Geh- und Radweg* in einer Breite von 2m nach Vorgaben der *Gemeinde* sowie die Herstellung der vom amtlichen *Verkehrssachverständigen* geforderten Maßnahmen zur Einbindung der neuen Straße in die *LH 156* (*Linksabbieger, Querungshilfe, etc*). Der *landwirtschaftliche Begleit- und Radweg* ist bis zur neuen Einbindung der *Zufahrtsstraße* weiterzuführen. Festgehalten wird, dass der *Geh- und Radweg* nur dort zu errichten ist, wo noch kein Weg besteht. Eine *Erneuerung oder Verbesserung* des bereits bestehenden Weges ist nicht vorzunehmen.
3. Die Errichtung der im beigefügten *Plan* gelb und rot markierten Straßen erfolgt vor *Baubeginn* des ersten Gebäudes auf Grundstück 525/95 oder im Zuge von *Grundstücksteilungen* aus diesem Grundstück abgeleiteter Teilflächen und geht nach *Fertigstellung* und *Abnahme* des *Straßenbaus* dieser in das *Eigentum* und in die *Erhaltung* der *Gemeinde* über.

III. Verpflichtungen der Gemeinde

Die *Gemeinde* hat der *betreibenden Partei* alle Informationen, die diese zur Erfüllung ihrer *Verpflichtungen* benötigt, mitzuteilen und sie im Rahmen der *Gesetze* zu unterstützen. *Behördliche Aufgaben* der *Gemeinde* bleiben davon unberührt.

IV. Sicherstellung

Die betreibende Partei erlegt zur Sicherstellung für alle Ansprüche der Gemeinde aus diesem Vertrag, spätestens einen Tag vor der Beschlussfassung über die Änderung der Raumordnung im Gemeinderats, eine Kautions in der Höhe von € 650.000,00 in Form einer Bankgarantie.

Die Gemeinde ist berechtigt, sich aus dieser Kautions, hinsichtlich aller Forderungen aus diesem Vertrag, die die betreibende Partei bei Fälligkeit nicht erfüllt, einschließlich der Kosten der anwaltlichen Mahnung und gerichtlichen Geltendmachung zu befriedigen.

Die Hingabe der Kautions entbindet die betreibende Partei nicht von ihren Vertragspflichten.

Nach vollständiger Erfüllung der Verpflichtungen der betreibenden Partei aus diesem Vertrag ist die Bankgarantie zurück zu stellen. Die Bankgarantie kann entsprechend dem Baufortschritt in Etappen reduziert werden.

V. Aufschiebende Bedingung

Diese Vereinbarung ist aufschiebend bedingt mit der Genehmigung durch den Gemeinderat der Gemeinde Ebergassing und dem Inkrafttreten der Verordnung über die Änderung des örtlichen Raumordnungsprogramms der Gemeinde gemäß dem angeschlossenen Plan sowie der Umwidmung der in der Präambel bezeichneten Teilfläche in Bauland-Wohngebiet.

VI. Kosten

Die Kosten der jeweiligen Rechtsvertretung trägt jede Partei selber.

VII. Sonstiges

- 1. Diese Vereinbarung wird in zweifacher Ausfertigung errichtet*
- 2. Festgehalten wird, dass keinerlei Nebenabreden zu dieser Vereinbarung bestehen.*
- 3. Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt insbesondere auch für das einvernehmliche Abgehen von diesem Formerfordernis.*
- 4. Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung nicht rechtswirksam sein oder ungültig werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Vertragspunkte nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, anstelle der nicht rechtswirksamen Bestimmungen unverzüglich solche zu beschließen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder ungültigen Punkte am nächsten kommen.*
- 5. Gerichtsstand für allfällige Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung ist Schwechat.*
- 6. Es kommt ausschließlich österreichisches Recht (mit Ausnahme der Verweisungsnormen) zur Anwendung.*

VIII.

Diese Vereinbarung bedarf der Genehmigung durch den Gemeinderat der Gemeinde Ebergassing.

Vereinbarung **Abtretung Straßenflächen**

I. Vertragsparteien

Marenzi Privatstiftung, FN 245107b, Johannesbachweg 2, 2345 Ebergassing, in der Folge kurz „**bücherliche Eigentümerin**“ oder „**MPS**“ genannt, und

Gemeinde Ebergassing, Schwadorferstraße 9, 2435 Ebergassing, in der Folge Kurz „**Gemeinde**“ genannt.

II. Präambel und Geschäftsgrundlage

Die Gemeinde beabsichtigt, anlässlich einer Änderung des Raumordnungsprogrammes Grundstücksteilflächen aus dem Grundstück 525/95 im Eigentum der MPS als Bauland zu widmen (Bauland Wohngebiet und Bauland Betriebsgebiet emissionsarm Aufschließungszone) und das Bauland Wohngebiet zur Bebauung frei zu geben. Die Realisierung dieses Vorhabens bildet die Geschäftsgrundlage für diese Vereinbarung.

Darüber hinaus wurden auch in der Vergangenheit bereits Grundstücksflächen zu Bauland gewidmet, von MPS veräußert und von Käufern für Wohnzwecke bebaut.

Auf Grund der vergangenen und künftigen Bebauung und der sich daraus entwickelten Bebauungsdichte ist die Errichtung einer neuen Erschließungsstraße samt Anbindung an die LH156 aus Sicht der Gemeinde zwingend erforderlich.

Der geplante Verlauf dieser Straße und der daraus resultierenden Grundflächenbedarf von zirka 14.000 m² ist aus der beigegeführten Planbeilage zu entnehmen, in der die abzutretenden Flächen gelb und rot markiert dargestellt sind. Die Straße verläuft von der Einmündung in die Schwadorfer-Straße (LH 156) bis zum Ende der inneren Erschließungsstraße des zukünftigen Baulandes „Herrschaftliche Breite – Teilfläche Lückenschluss“.

III. Vertragsgegenstand

Gegenstand des Vertrages ist die Abtretung der erforderlichen Grundfläche für die Errichtung der in der Präambel und der erwähnten Planbeilage beschriebenen Erschließungsstraße, der Verlängerung des Landwirtschaftlichen Begleit- und Radweges sowie der Verbreiterung der LH156 zur Errichtung der erforderlichen Baumaßnahmen (Linksabbieger). Davon betroffen sind die Grundstücke 525/95, 526/1, 526/2 und das Grundstück 541, alle im Eigentum der MPS.

IV. Verpflichtungen der bücherlichen Eigentümerin und der Gemeinde

MPS erklärt sich hiermit bereit, die für die Straßenerrichtung erforderliche Flächen aus ihrem Eigentum unter den nachfolgend genannten – aufschiebenden - Bedingungen unentgeltlich durch Abtretung in das öffentliche Gut der Gemeinde zur Verfügung zu stellen:

1. Rechtswirksame Widmung der in den Planbeilagen 05 beschriebenen Grundstücksteilflächen GrStN 525/95 in Bauland Wohngebiet und Bauland Betriebsgebiet Emissionsarm Aufschließungszone durch Inkrafttreten der Verordnung über die Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes und Genehmigung durch den Gemeinderat.
2. Genehmigung der dafür erstellten bzw. noch zu erstellenden Bebauungspläne und Freigabe zur Bebauung für das Bauland Wohngebiet.
3. Erklärung der Gemeinde, dass seitens der Gemeinde gegenüber einem „Marenzi-Rechtsträger“ (Marenzi Privatstiftung, S&O Energie- und Liegenschaftsverwertung GmbH, Gutsverwaltung Marenzi, Olga oder Sophie Marenzi, etc.) aus den anstehenden Grundstückswidmungen und Bauungen sowie aus allen in der Vergangenheit erfolgten Umwidmungen und Bauungen keine wie immer Namen habenden Forderungen oder Ansprüche bestehen.

4. MPS ist seitens der Gemeinde auf der Straßentrasse unentgeltlich ein verbücherungsfähiges Servitutsrecht für die Verlegung und den Betrieb einer Wasserleitung, beides auf Kosten der MPS, zum Zweck der Feldberegnung einzuräumen, und die Planung der Leitungsführung ist anlässlich der Planung der Straße bzw. des Regelprofiles dieser Straße mit zu planen und festzulegen. Die mit der Einräumung und der Ausübung dieses Servitutsrechts in Zusammenhang stehenden Kosten werden vom Servitutsberechtigten getragen.

Die Gemeinde erklärt sich bereit, nach bürgerlicher Abtretung der Grundflächen gemäß diesem Vertrag, an die MPS einen Betrag in Höhe von EUR 10.000,00 als Infrastrukturbeitrag zu leisten.

V. Kosten

Die Kosten der jeweiligen Rechtsvertretung trägt jede Partei im Übrigen selbst.

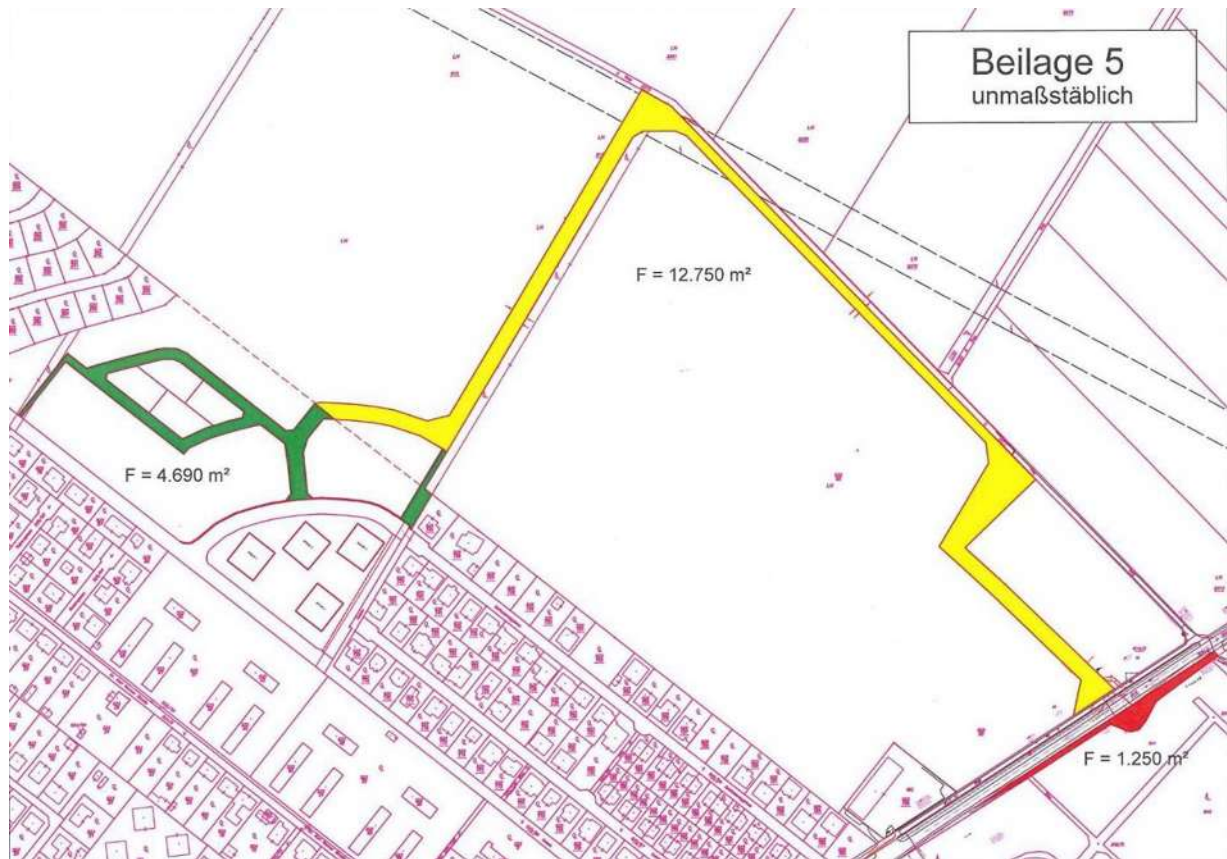
VI. Sonstiges

1. Diese Vereinbarung wird in zwei Ausfertigungen errichtet, von denen jede Partei eine erhält.
2. Festgehalten wird, dass keinerlei Nebenabreden zu dieser Vereinbarung bestehen.
3. Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt insbesondere auch für das einvernehmliche Abgehen von diesem Formerfordernis.
4. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages nicht rechtswirksam sein oder ungültig werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Vertragspunkte nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, anstelle der nicht rechtswirksamen Bestimmungen unverzüglich solche zu beschließen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder ungültigen Punkte am nächsten kommen.
5. Gerichtsstand für allfällige Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Schwechat.
6. Es kommt ausschließlich österreichisches Recht (mit Ausnahme der Verweisungsnormen) zur Anwendung.

VII.

Diese Vereinbarung bedarf zu ihrer Rechtswirksamkeit – neben allen anderen Bedingungen – der Genehmigung durch den Gemeinderat.

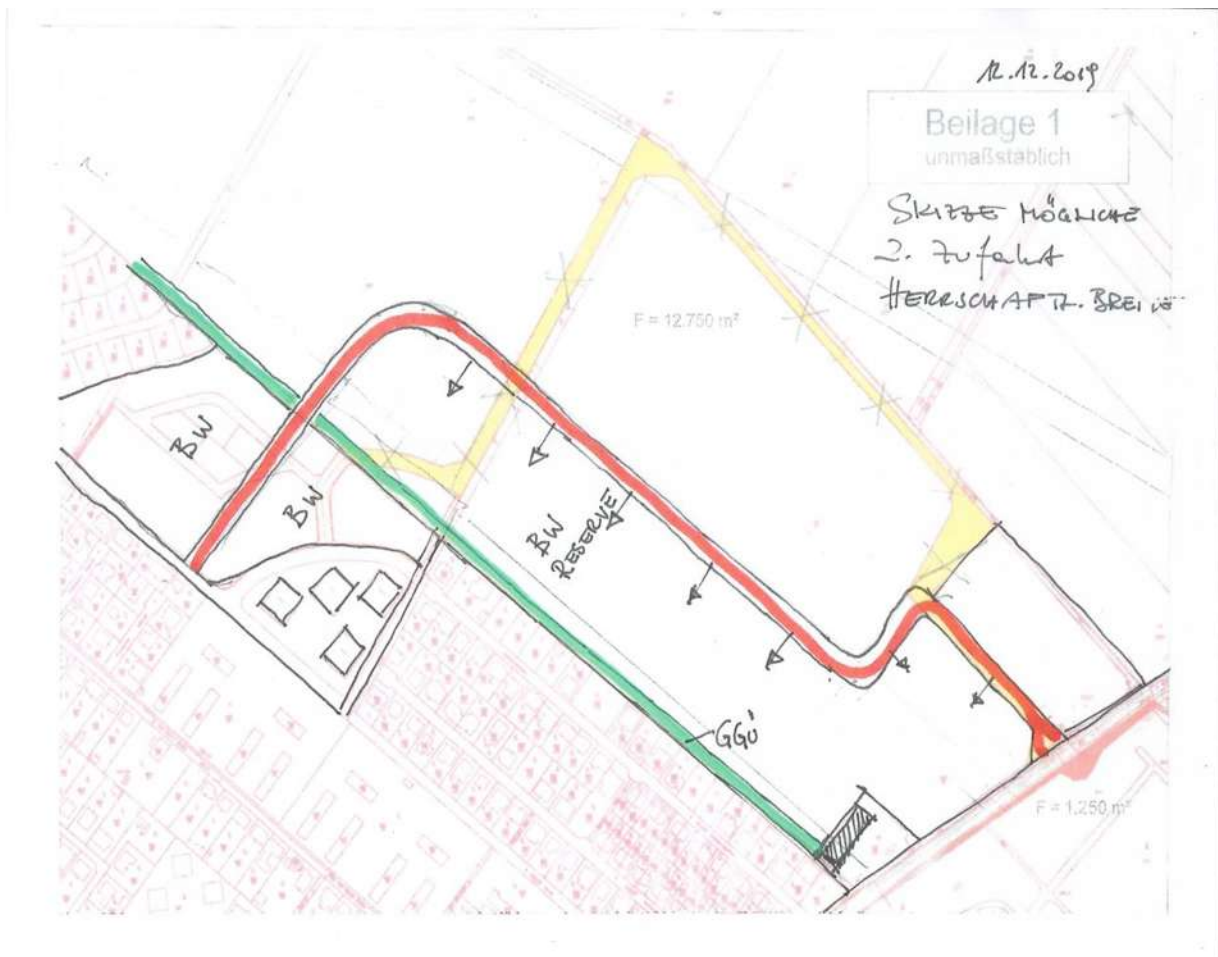
Beilage 05:



GR Engelmaier verlässt um 18.06 Uhr die Sitzung.

Herr GR Antel stellt den Antrag:

Wie von den Ebern seit vielen Jahren gefordert, sehe ich die Notwendigkeit der 2. Zufahrt zur Herrschaftlichen Breite dringend gegeben. Ich glaube aber, dass eine ökonomischere Straßenführung notwendig ist, damit die 2. Zufahrt von der Bevölkerung auch wirklich angenommen wird und so die gewünschte Verkehrsentslastung für die Bevölkerung der Herrschaftlichen Breite bringt.



Der Gemeinderat der Gemeinde Ebergassing möge in seiner Sitzung vom 18.12.2019, im Zuge der nötigen Flächenumwidmung die Straßenführung der 2. Zufahrt im zuständigen Ausschuss rasch neuerlich zu diskutieren und in seiner Lage zu optimieren.

Der Beschluss wurde wie folgt gefasst: 4 dafür, 14 dagegen (SPÖ, ÖVP)

GR Engelmaier nimmt ab 18.10 Uhr wieder an der Sitzung teil.

Herr GR Antel stellt den Antrag:

Im Sinne der Sicherheit und des Schutzes der Anwohner der EGW-Genossenschaftsbauten, soll die 2. Zufahrt nicht direkt bei den EGW-Wohnbauten in die Ferdinand Hanusch-Straße einmünden, sondern nordwestlich in die bestehende Zufahrtsstraße.

Der Gemeinderat der Gemeinde Ebergassing möge in seiner Sitzung vom 18.12.2019, im Zuge der nötigen Flächenumwidmung die Straßenführung im Bereich der EGW -Bauten im zuständigen Ausschuss rasch neuerlich zu diskutieren und in seiner Lage zu optimieren.

Der Beschluss wurde wie folgt gefasst: 4 dafür, 15 dagegen (SPÖ, ÖVP, FPÖ)

Herr Bürgermeister Stachelberger stellt den Antrag:

Der Gemeinderat der Gemeinde Ebergassing möge in seiner Sitzung vom 18.12.2019, dem Baulandsicherungsvertrag samt den Beilagen, wie vorgetragen die Zustimmung geben.

Der Beschluss wurde wie folgt gefasst: einstimmig

Punkt 04: Ankauf Mannschaftstransporter FF-Wienerherberg

Herr Bürgermeister Stachelberger teilt dem Gemeinderat mit, dass für die FF-Wienerherberg ein neues Fahrzeug angekauft werden soll.

Die Verhandlungen und Angebotseinholungen haben ergeben:

- | | |
|--|---------------------|
| 1. Fa. Pappas, Mercedes Sprinter 516 CDI 4x4 | € 51.570, - (inkl.) |
| 2. Fa. Liewers, VW, Crafter 55 Docka-FG L4 TDI | € 49.007,41 (inkl.) |

Der Aufbau für das Fahrzeug wird von der Fa. Rosenbauer durchgeführt.
Die Kosten betragen € 67.170, - (inkl.)

Gesamtkosten für den Mannschaftstransporter VW Crafter 55 Docka-FG L4 TDI,
betragen € 116.177,41 inkl.MWSt.

Herr Bürgermeister Stachelberger stellt den Antrag:

Der Gemeinderat der Gemeinde Ebergassing möge in seiner Sitzung vom 18.12.2019, dem Ankauf des Mannschaftstransporters für die FF Wienerherberg, wie vorgetragen die Zustimmung geben.

Der Beschluss wurde wie folgt gefasst: einstimmig
